

Hinweise zum Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)

1. Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen, ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

SRS-Waffen, die im Ausland erworben wurden und das PTB-Zeichen nicht tragen, sind waffenbesitzkartenpflichtig.

2. Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Nur derjenige, der die tatsächliche Gewalt über Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen **außerhalb** der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausüben will (**führen**), bedarf einer behördlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz – Kleiner Waffenschein –

Der Kleine Waffenschein wird auf Antrag von der Waffenbehörde des Landratsamtes erteilt, wenn der Antragsteller

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- waffenrechtlich zuverlässig ist
- persönlich geeignet ist

Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis müssen nicht erbracht werden.

Der Kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt. Die Waffen werden nicht eingetragen; es können auch nachträglich noch weitere erworben werden.

Gemäß § 42 WaffG ist das Führen der Waffe(n) bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt 50 €

Der Kleine Waffenschein ist nicht erforderlich, wenn die SRS-Waffen nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (ungeladen und angemessen verpackt) von einem Ort zu einem anderen Ort befördert werden.

Das Mitführen der Waffe im Handschuhfach des Pkw gilt als Führen.

Der Kleine Waffenschein sowie ein gültiger Personalausweis sind zwingend mit sich zu führen, wenn eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe außerhalb des eigenen befriedeten Grundstückes geführt wird.

3. Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

— Jedes Schießen außerhalb von Schießstätten ist erlaubnispflichtig.

Ausnahmen gem. § 12 Abs. 4 WaffG:

- Notwehr, Notstand
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- im befriedeten Besitztum – mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechts – mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann
- zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist
- mit Schusswaffen aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann:
 - durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen
 - zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben

4. Aufbewahrung der Waffe(n)

Der Besitzer von Waffen und Munition hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen ist ein festes, abgeschlossenes Behältnis gesetzlich vorgeschrieben. Waffen und Munition sind hierbei getrennt aufzubewahren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

5. Benötigt man einen Kleinen Waffenschein zum Besitz von Pfefferspray?

Pfefferspray, das mit dem Begriff „Tierabwehrspray“ oder „nur zur Tierabwehr“ gekennzeichnet ist, unterliegt nicht den Vorschriften des Waffengesetzes. Dieses Pfefferspray kann ohne Alterseinschränkung von jedermann gekauft und mitgeführt werden. Selbstverständlich ist jedoch auch der Einsatz von Pfefferspray „zur Tierabwehr“ ausschließlich zum Zwecke der Notwehr erlaubt und in anderen Situationen strafbar.

6. Benötigt man einen Kleinen Waffenschein für das Mitführen von CS-Gas (Reizstoffsprühgeräte)?

Ein Kleiner Waffenschein ist für den Besitz von CS-Gas (mit amtlichen Prüfzeichen des BKA (BKA-Raute)!) nicht erforderlich. CS-Gase dürfen von Jugendlichen (Vollendung des 14. Lebensjahres) in Deutschland erlaubnisfrei erworben, besessen und auch bei sich geführt werden. Der Einsatz von CS-Gas ist ebenfalls nur zum Zwecke der Notwehr erlaubt und anderenfalls strafbar.

Reizstoffsprühgeräte, die für den Gebrauch gegen Menschen bestimmt sind und kein amtliches Prüfzeichen tragen sind verboten.

Hinweis:

Der Kleine Waffenschein wird nur für SRS-Waffen erteilt, **nicht für Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen.**

Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei. Das Führen ist erlaubnispflichtig. Man benötigt einen „richtigen“ Waffenschein. Der wird i.d.R. nicht erteilt, da kein Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Einer Erlaubnis zum Führen bedarf es nicht, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (ungeladen und angemessen verpackt) von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird.

Die Waffenbehörde ist auf Grund von § 4 Abs. 3 WaffG verpflichtet, die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung hin zu überprüfen.

Dazu wird durch die Waffenbehörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle eingeholt, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

In Umsetzung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.09.2009 ist diese Überprüfung gebührenpflichtig. Derzeit (Stand September 2017) betragen die Gebühren 25,56 €.